

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5.10/2 a für den Bereich Horster Straße, Beckstraße, Zechenanschlußbahn und Ziegelstraße

Der Bebauungsplan umfaßt im wesentlichen die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche. Sie soll den Volkspark Batenbrock mit einer Bezirkssportanlage und den Sportgelegenheiten für die Freiherr-vom-Stein- und Batenbrockschule aufnehmen.

Der Planbereich wird von der Zechenbahn Arenberg-Fortsetzung durchschnitten und in zwei Hälften geteilt.

Im westlichen Teil sind die Grundstücke an der Ziegelstraße und an der Horster Straße von Nr. 165 - 185 und Nr. 199 - 221 als WA-Gebiete ausgewiesen, wobei an der Ziegelstraße 2-geschossig und an der Horster Straße 3-geschossig gebaut werden kann. Die Grundstücke Horster Straße 187 - 197 werden in die Grünfläche einbezogen, um einen großzügigen Zugang zum Volkspark Batenbrock zu schaffen. Im Park selbst befinden sich neben den Erholungsflächen Spiel- und Liegewiesen, Wasser- und Schaugärten etc.

Das Gebiet östlich der Zechenbahn wird durch die Verlängerung der Batenbrockstraße bis zur Zechenbahn hin erschlossen.

Nördlich dieser Verlängerung ist eine 2- bis 8-geschossige Wohnbebauung vorgesehen. Südlich der Verlängerung der Batenbrockstraße sind Flächen für Spielplätze, Kleingolfanlagen sowie Kleingärten ausgewiesen.

Vorgesehen ist ferner, eine Fußwegverbindung innerhalb einer Grünzone in östlicher Richtung über die Beckstraße hinaus zu ermöglichen. Infolgedessen entfällt ein Teil der Altbebauung an der Beckstraße. Für die übrigen Grundstücke ist eine 3-geschossige Wohnbebauung geplant.

Das gesamte Gebiet ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas ist möglich.

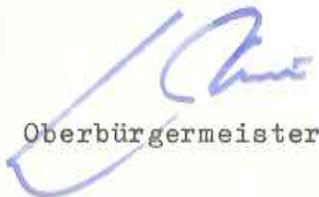
Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschosflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die Stellung der Baukörper und die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und -grenzen festgelegt. Neben den Ausweisungen im Bebauungsplan sind Einzelfestsetzungen im "Textlichen Teil" getroffen, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Als bodenordnende Maßnahme ist vorgesehen Enteignung (§§ 104 ff BBauG).

Die überschlägig ermittelten Kosten, die durch den Ausbau des Volksparks entstehen, werden auf 6.236.000,-- DM geschätzt. Von dieser Summe hat die Stadt voraussichtlich 4.817.000,-- DM selbst zu tragen.

Der Rat der Stadt hat die vorstehende Begründung gemäß § 9 Abs. 6 BBauG im öffentlichen Teil der Sitzung am 17. Oktober 1969 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bottrop, den 17. Oktober 1969


Oberbürgermeister


Ratsherr

Schriftführer

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5.10/2a hat in der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1969 öffentlich ausgelegen.



Bottrop, den 5. Februar 1970


städt. O.-Verm.-Rat

Gehört zur Vfg. v. 15. 6. 1970
Az. IB 3-125-4 (Bottrop 5-10/2a)

Landesbaubehörde Ruhr